

Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Kreistag des Kreises Coesfeld zu wählenden Kreistagsmitglieder

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), der zuletzt geändert wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW S. 878) und § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW.n S. 454, ber. S. 509; 1999 S. 70), der zuletzt geändert wurde durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW S. 966), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 19.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz wird die Zahl der in den Kreistag des Kreises Coesfeld zu wählenden Kreistagsmitglieder ab der Kommunalwahl 2020 um _____ Kreistagsmitglieder verringert und beträgt somit _____ Kreistagsmitglieder.

Hiervon werden _____ Kreistagsmitglieder in Wahlbezirken gewählt.

§ 2

Bekanntmachung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.